

MERKBLATT FÜR DIE HERAUSGABE VON SCHÜLERZEITUNGEN

Bei der Herausgabe von Schülerzeitungen ist aus medienrechtlicher Sicht - unter Hinweis auf das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl 1987/211, 1988/233, 1993/20 und 91 - und unter schulrechtlichen Gesichtspunkten Folgendes zu beachten:

1. Begriffsbestimmung

"Schülerzeitungen" sind periodische Druckwerke, die von SchülerInnen einer oder mehrerer Schulen für SchülerInnen dieser Schulen gestaltet und herausgegeben werden. Schülerzeitungen dienen dem Gedankenaustausch und der Auseinandersetzung mit schulischen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und allgemein-kulturellen Problemen. Als Mittel der Meinungsbildung und Information sind sie ebenso Träger der Pressefreiheit wie Betriebszeitungen, Kundenzeitungen, Tageszeitungen oder andere Druckwerke.

2. An der Herausgabe einer Schülerzeitung wirken folgende Personen mit:

2.1. Medieninhaber (Verleger): Wer ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder sonst das Erscheinen von Medienwerken durch Inverkehrbringen der Medienstücke besorgt, das heißt, sich um die technischen Erfordernisse der Herstellung kümmert und die Verbreitung organisiert.

2.2. Herausgeber: Wer die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt, das heißt, den publizistischen Stil und die Schwerpunkte der Veröffentlichung bestimmt.

2.3. Hersteller: Wer die Massenherstellung von Medienwerken besorgt. Hersteller kann auch ein Gewerbebetrieb sein, wenn die Zeitung nicht von den SchülerInnen selbst hergestellt wird.

Verleger-, Herausgeber- und Herstellerfunktion können bei ein und derselben Person oder Personenmehrheit liegen.

3. Impressum

Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Impressums (das heißt, die Angabe des Namens und der Adresse des Verlegers und des Herausgebers sowie die Angabe des Herstellers, des Verlags- und Herstellungsortes der Zeitung und der Adresse der Redaktion) entfällt für Schülerzeitungen.

Anmerkung: Um Klarheit darüber zu schaffen, dass beabsichtigt ist, an einer Schule eine Schülerzeitung herauszugeben, sollten jene SchülerInnen, die die Schülerzeitung herausgeben wollen, sich beim/bei der Schulleiter/in vorstellen. Durch diese Vorstellung erfährt der/die SchulleiterIn, dass die Schülerzeitung von SchülerInnen seiner/ihrer Schule gestaltet wird. Ein anderer Nachweis dafür, dass eine Schülerzeitung von SchülerInnen einer oder mehrerer Schulen für die SchülerInnen einer oder mehrerer Schulen gestaltet wird, kann durch die Aufnahme eines "informellen Impressums" in der Schülerzeitung (zum Beispiel: Verleger: Patrick Müller, Schulsprecher der Schule, oder Simone Weiß, Dragan Vukic als Redakteur/in) geliefert werden.

Wenn eine Schülerzeitung sich zum Beispiel an die SchülerInnen ganz allgemein oder an Jugendliche schlechthin wendet und nicht nur an die SchülerInnen einer oder mehrerer Schulen, verliert das Druckwerk auch die Eigenschaft einer Schülerzeitung und als Folge

dessen auch die damit verbundenen Begünstigungen (sie muss zum Beispiel ein Impressum veröffentlichen).

Auch kann nicht mehr von einer Schülerzeitung gesprochen werden, wenn nicht SchülerInnen, sondern andere Personen (zum Beispiel auch LehrerInnen) die Gestaltung eines Druckwerkes wesentlich bestimmen, weil damit ein wesentliches Begriffsmerkmal der "Schülerzeitung" fehlt. In einem solchen Fall liegt allenfalls eine Jugendzeitschrift oder eine "Schulzeitung" vor.

Durch die gelegentliche Mitarbeit eines/r Nicht-Schülers/in, insbesondere bei der Unterstützung in technisch-redaktionellen Angelegenheiten, geht die Eigenschaft einer Schülerzeitung hingegen nicht verloren.

4. Ablieferungspflicht

Der Verleger einer Schülerzeitung muss von jeder Nummer der Zeitung innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung 4 Exemplare an die Österreichische Nationalbibliothek, 1010 Wien, Josefsplatz 1, auf eigene Kosten übersenden.

5. Verbreitung von Schülerzeitungen

Schülerzeitungen dürfen von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unbeschadet der sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Beschränkungen, in der Schule, auf der Straße und an anderen öffentlichen Orten verbreitet, nicht jedoch von Haus zu Haus vertrieben werden. Der Kaufpreis muss auf der Schülerzeitung nicht vermerkt werden.

Anmerkung: Der Schulleiter darf die Verbreitung einer Schülerzeitung in der Schule nicht verbieten. Da jedoch der Vertrieb von schulfremden periodischen Druckwerken in Schulen generell untersagt ist, muss er überprüfen, ob überhaupt eine Schülerzeitung oder nicht vielmehr ein schulfremdes Druckwerk vorliegt.

Der Schulleiter muss daher eine Vertriebs Erlaubnis für den schulinternen Bereich von einer vorherigen Einsichtnahme abhängig machen. Diese Einsichtnahme darf jedoch nicht auf eine Zensurierung hinauslaufen, sondern hat lediglich der Feststellung zu dienen, ob es sich tatsächlich um eine Schülerzeitung (eine Zeitung von SchülerInnen für SchülerInnen) handelt oder nicht.

6. Medienrechtliche Verantwortlichkeit

Die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit für so genannte "Medieninhaltsdelikte", zum Beispiel einen beleidigenden Artikel in der Schülerzeitung, trifft den Artikelverfasser. Wird in einer Schülerzeitung der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene (auch) gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Kommt es zu einem Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdelikts, so kann das Gericht gegebenenfalls die Beschlagnahme oder Einziehung der zur Verbreitung bestimmten Stücke der Schülerzeitung oder als gelinderes Mittel die Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete strafgerichtliche Verfahren anordnen.

Anmerkung: Das im Artikel 10 der Menschenrechtskommission verankerte Grundrecht der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit steht jedermann zu. Selbstverständlich gilt aber auch für Schülerzeitungen der in den §§ 6-23 des Mediengesetzes geregelte Persönlichkeitsschutz. Es empfiehlt sich daher, vor dem Verfassen bzw. Herausgeben von einschlägigen Artikeln den § 6 (Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung), § 7 (Verletzung des höchstpersönlichen

Lebensbereiches), § 7a (Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen) und § 7b (Schutz der Unschuldsvermutung) besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

7. Abgabenrechtliche Bestimmungen für Werbeanzeigen:

Diese sind beim jeweiligen Magistrat bzw. Gemeindeamt zu erheben.

Anmerkung: § 46 Abs.3 Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 472/1986 i.d.g.F., lautet "(3) In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hiedurch nicht beeinträchtigt wird." (Früher: "Jede Werbung für schulfremde Zwecke im Schulbereich ist verboten.")

8. Urheberrechtliche Fragen

Nach dem Urheberrechtsgesetz (BGBl. Nr. 111/1936 i.d.g.F.) dürfen einzelne in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen in anderen Zeitungen oder Zeitschriften vervielfältigt und verbreitet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vervielfältigung ausdrücklich verboten ist. Zu einem solchen Verbot genügt ein Vorbehalt der Rechte bei dem jeweiligen Aufsatz oder am Kopf der Zeitung oder Zeitschrift.

Anmerkung: Mögliche Formulierungen von derartigen Vermerken: "Alle Rechte vorbehalten, insbesondere jede Art der Reproduktion, Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung" oder "Nachdruck von Beiträgen der Zeitung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers (des Autors) und Quellenangabe möglich" oder "Kopieren nur für den Unterrichts- und Bildungsbereich gestattet" usw.

9. Steuerrechtliche Bestimmungen

Im Allgemeinen werden Schülerzeitungen, die eine Auflagenhöhe zwischen 500 und 1000 Stück haben und die zu niedrig kalkulierten Preisen an SchülerInnen abgegeben werden, kaum einen Gewinn abwerfen. Auf Grund der derzeit gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen (1997) braucht für eine Schülerzeitung, deren Jahresumsatz S 300.000,00 nicht übersteigt, weder die Umsatzsteuer erhoben und abgeführt, noch eine Steuervoranmeldung eingereicht zu werden. Auch die Abgabe einer Steuererklärung nach Ablauf des Steuerjahres ist nicht notwendig.

Wenn ein/e Schülerzeitungsredakteur/in, der/die sonst keine anderen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, in seiner/ihrer Eigenschaft als Verleger/in im Kalenderjahr ein Einkommen von mehr als S 88.800,00 hat, muss er/sie eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Nähere Auskünfte in Steuerangelegenheiten der Schülerzeitungen erteilen die zuständigen Finanzämter.